

B e i t r ä g e

zur

Belehrung und Unterhaltung.

76tes Stück, den 29. September 1808.

Ueber einige Gebräuche der Indier.

Während die Völker des Abendlandes mit der Zeit fortgingen und sich bei jedem Schritte veränderten, blieben die Bewohner Asiens unverändert dieselben; sie haben Geist, Sitten und Gebräuche aus dem Alterthume mit hinüber genommen. Die fast religiöse Anhänglichkeit des Morgenländers an alte Sitten mag viel dazu beigetragen haben, sie bei den Gebräuchen und Gewohnheiten ihrer Väter zu bewahren. Sie kennen die Mode nicht, sie fühlen nicht das Bedürfniß, ihre Kleidungen und ihre Gebräuche unaufhörlich zu verändern. Ein Perser, ein Hindu ist gekleidet, wie sein Urgroßvater, und käme ein Brahmine aus der alten Zeit zurück, er würde mit Freude sehen, daß er kein Fremdling in seinem Lande wäre.

Die Caste *) der Brahminen ist sehr geehrt in Indien. Ihre Unverletzbarkeit ist ein Religionsgrundsatz, und wahrscheinlich derjenige, worauf sie am meisten halten. Man begeht ein unausstilgbares Verbrechen, wenn man, durch Gewaltthätigkeit oder auf andre Weise, den Tod eines Brahminen verursacht. Sie wissen auch die Furcht, diesen Vorwurf auf sich zu laden, mit Erfolg zu benutzen, um zu erringen, was sie auf andre Art nicht gewinnen können. Hat man einen Brahminen beleidigt, oder ihm verweigert, was ihm gebühret, so drohet er, sich das Leben zu nehmen, wosern man ihm nicht Gerechtigkeit gewähre; aber er gibt Zeit zum Ueberlegen und blockirt gleichsam seinen Gegner, um ihn zum Capituliren zu zwingen. Diese Verfahrungsart, wovon man zu Benares noch immer Beispiele sieht,

*) Bekanntlich sind die Hindus — wie vorzeiten die Aegypter — in gewisse Klassen — Casten genannt — eingetheilt. Menu, der indische Gesetzgeber, nennt die Brahminen die rechtmäßigen Herren der Schöpfung. Sie haben große Vorzüge, und in geistlichen Dingen ist ihre Gewalt noch jetzt gränzenlos. Dagegen sind die Priesterbrahminen (denn die Brahminen, die sich bürgerlichen Geschäften unterziehen, genießen jene Vorzüge bei weitem nicht in dem Umfange) von allen Laienämtern ausgeschlossen, zu der größten Demuth und Mäßigung, zur Wohlthätigkeit und zu steten Religionsübungen verpflichtet.